

## **Entscheidung Nr. 99-419 DC vom 9. November 1999**

### **Gesetz über den bürgerlichen Solidaritätspakt**

Der Verfassungsrat ist am 13. Oktober 1999 gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über den bürgerlichen Solidaritätspakt angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten José ROSSI, Jean-Louis DEBRÉ, Philippe DOUSTE-BLAZY, François d'AUBERT, Sylvia BASSOT, Jacques BLANC, Roland BLUM, Pierre CARDO, Antoine CARRÉ, Pascal CLÉMENT, Georges COLOMBIER, Bernard DEFLESSELLES, Francis DELATTRE, Franck DHERSIN, Dominique DORD, Charles EHRMANN, Nicolas FORISSIER, Gilbert GANTIER, Claude GATIGNOL, Claude GOASGUEN, François GOULARD, Pierre HELLIER, Michel HERBILLON, Philippe HOUILLON, Denis JACQUAT, Aimé KERGUÉRIS, Marc LAFFINEUR, Jean-Claude LENOIR, Pierre LEQUILLER, Alain MADELIN, Jean-François MATTEI, Michel MEYLAN, Alain MOYNE-BRESSAND, Yves NICOLIN, Paul PATRIARCHE, Bernard PERRUT, Jean PRORIOL, Jean RIGAUD, Jean ROATTA, Joël SARLOT, Guy TEISSIER, Philippe VASSEUR, Gérard VOISIN, Jean-Claude ABRIOUX, Bernard ACCOYER, Michèle ALLIOT-MARIE, René ANDRÉ, André ANGOT, Philippe AUBERGER, Pierre AUBRY, Jean AUCLAIR, Martine AURILLAC, Edouard BALLADUR, Jean BARDET, François BAROIN, Jacques BAUMEL, Christian BERGELIN, André BERTHOL, Jean-Yves BESSELAT, Jean BESSON, Michel BOUVARD, Victor BRIAL, Philippe BRIAND, Gilles CARREZ, Nicole CATALA, Richard CAZENAVE, Jean-Paul CHARIÉ, Jean CHARROPPIN, Jean-Marc CHAVANNE, François CORNUT-GENTILLE, Alain COUSIN, Jean-Michel COUVE, Charles COVA, Henri CUQ, Lucien DEGAUCHY, Arthur DEHAINE, Jean-Pierre DELALANDE, Patrick DELNATTE, Xavier DENIAU, Yves DENIAUD, Patrick DEVEDJIAN, Eric DOLIGÉ, Guy DRUT, Jean-Michel DUBERNARD, Christian ESTROSI, Jean-Claude ÉTIENNE, Jean FALALA, Jean-Michel FERRAND, François FILLON, Roland FRANCISCI, Pierre FROGIER, Yves FROMION, Robert GALLEY, René GALY-DEJEAN, Henri de GASTINES, Jean de GAULLE, Hervé GAYMARD, Jean-Pierre GIRAN, Michel GIRAUD, Jacques GODFRAIN, Louis GUÉDON, Jean-Claude GUIBAL, Lucien GUICHON, François GUILLAUME, Gérard HAMEL, Michel HUNAULT, Christian JACOB, Didier JULIA, Alain JUPPÉ, Jacques KOSSOWSKI, Robert LAMY, Pierre LASBORDES, Thierry LAZARO, Pierre LELLOUCHE, Jean-Claude LEMOINE, Arnaud LEPERCQ, Jacques LIMOUZY, Thierry MARIANI, Alain MARLEIX, Patrice MARTIN-LALANDE, Jacques MASDEU-ARUS, Jacqueline MATHIEU-OBADIA, Gilbert MEYER, Jean-Claude MIGNON, Charles MIOSSEC, Pierre MORANGE, Renaud MUSELIER, Jacques MYARD, Jean-Marc NUDANT, Patrick OLLIER, Françoise de PANAFIEU, Jacques PÉLISSARD, Dominique PERBEN, Etienne PINTE, Bernard PONS, Robert POUJADE, Didier QUENTIN, Jean-Bernard RAIMOND, Jean-Luc REITZER, Nicolas SARKOZY, André SCHNEIDER, Bernard SCHREINER, Michel TERROT, Jean TIBÉRI, Georges TRON, Jean UEBERSCHLAG, Léon VACHET, Jean VALLEIX, François VANNSON, Roland VUILLAUME, Marie-Jo ZIMMERMANN, Jean-Pierre ABELIN, Pierre ALBERTINI, Pierre-Christophe BAGUET, Raymond BARRE, Jacques BARROT, François BAYROU, Jean-Louis BERNARD, Claude BIRRAUX, Emile BLESSIG, Marie-Thérèse BOISSEAU, Marie-Christine BOUTIN, Loïc BOUVARD, Jean BRIANE, Yves BUR, Dominique CAILLAUD, Hervé de CHARRETTE, Jean-François CHOSSY, René COUANAU, Charles de COURSON, Yves COUSSAIN, Marc-Philippe DAUBRESSE, Jean-Claude DECAGNY, Léonce DEPREZ, Renaud DONNEDIEU de VABRES, Renaud DUTREIL, Jean-Pierre FOUCHER, Claude GAILLARD, Germain GENGENWIN, Hubert

GRIMAUT, Pierre HÉRIAUD, Patrick HERR, Anne-Marie IDRAC, Bernadette ISAAC-SIBILLE, Henry JEAN-BAPTISTE, Jean-Jacques JÉGOU, Christian KERT, Edouard LANDRAIN, Jacques LE NAY, Jean LÉONETTI, François LÉOTARD, Maurice LEROY, Roger LESTAS, Maurice LIGOT, François LOOS, Christian MARTIN, Pierre MÉHAIGNERIE, Pierre MICAUX, Louise MOREAU, Hervé MORIN, Jean-Marie MORISSET, Arthur PAECHT, Henri PLAGNOL, Jean-Luc PRÉEL, Marc REYMANN, Gilles de ROBIEN, François ROCHEBLOINE, Rudy SALLES, André SANTINI, François SAUVADET, Michel VOISIN, Jean-Jacques WEBER und Pierre-André WILTZER, sowie am 14. Oktober 1999 von den Damen und Herren Senatoren Henri de RAINCOURT, Serge MATHIEU, Jean-Léonce DUPONT, Jean-Philippe LACHENAUD, Jean-Claude CARLE, Christian BONNET, Guy POIRIEUX, Jean PÉPIN, Michel PELCHAT, Janine BARDOU, Bernard PLASAIT , Jean-François HUMBERT, René GARREC, Nicolas ABOUT, Ladislav PONIATOWSKI, Anne HEINIS, Jean BOYER, Henri REVOL, James BORDAS, Charles REVET, Louis BOYER, Jean CLOUET, Roland du LUART, Charles-Henri de COSSÉ-BRISSAC, Jean-Paul AMOUDRY, Philippe ARNAUD, Jean ARTHUIS, Denis BADRÉ, Bernard BARRAUX, Jacques BAUDOT, Michel BÉCOT, Daniel BERNARDET, Maurice BLIN, Annick BOCANDÉ, André BOHL, André DILIGENT, Serge FRANCHIS, Yves FRÉVILLE, Francis GRIGNON, Pierre HÉRISSON, Rémi HERMENT, Jean HUCHON, Jean-Jacques HYEST, Alain LAMBERT, Henri LE BRETON, Marcel LESBROS, Jean-Louis LORRAIN, Jacques MACHET, Kléber MALÉCOT, Louis MOINARD, Philippe NOGRIX, Michel SOUplet, Xavier de VILLEPIN, Pierre ANDRÉ, Jean BERNARD, Roger BESSE, Jean BIZET, Gérard BRAUN, Dominique BRAYE, Paulette BRISEPIERRE, Michel CALDAGUES, Robert CALMEJANE, Auguste CAZALET, Gérard CÉSAR, Jean CHÉRIOUX, Gérard CORNU, Jean-Patrick COURTOIS, Jean-Paul DELEVOYE, Robert DEL PICCHIA, Michel DOUBLET, Alain DUFAUT, Daniel ECKENSPIELLER, Bernard FOURNIER, Philippe FRANÇOIS, Philippe de GAULLE, Patrice GÉLARD, François GERBAUD, Francis GIRAUD, Alain GOURNAC, Adrien GOUTEYRON, Georges GRUILLOT, Hubert HAENEL, Emmanuel HAMEL, Jean-Paul HUGOT, Roger HUSSON, Lucien LANIER, Patrick LASSOURD, René-Georges LAURIN, Dominique LECLERC, Jacques LEGENDRE, Philippe MARINI, Paul MASSON, Jean-Luc MIRAUX, Bernard MURAT, Paul NATALI, Paul d'ORNANO, Jacques OUDIN, Jacques PEYRAT, Alain PEYREFITTE, Henri de RICHEMONT, Josselin de ROHAN, Louis SOUVET, Martial TAUGOURDEAU, Jacques VALADE, Serge VASSELLE, Serge VINÇON, François ABADIE, Jacques BIMBENET, Fernand DEMILLY, Jean-Pierre FOURCADE, Paul GIROD, Aymeri de MONTESQUIOU, Jean-Marie RAUSCH, Raymond SOUCARET und André VALLET ;

#### DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat, insbesondere auf Kapitel II des Abschnitts II dieser Verordnung ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 59-2 vom 2. Januar 1959, Verfassungsergänzungsgesetz über die Haushaltsgesetze ;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 89-462 vom 6. Juli 1989 zur Verbesserung der Mietverhältnisse, welches das Gesetz Nr. 86-1290 vom 23. Dezember 1986 abändert ;

Unter Bezugnahme auf das Zivilgesetzbuch ;

Unter Bezugnahme auf die Abgabenordnung ;

Unter Bezugnahme auf das Sozialgesetzbuch ;

Unter Bezugnahme auf die Gesundheitsordnung ;

Unter Bezugnahme auf die am 25. Oktober 1999 beim Verfassungsrat eingetragene Stellungnahme der Regierung ;

Unter Bezugnahme auf den am 4. November 1999 eingetragenen Schriftsatz des Herrn Abgeordneten GOASGUEN ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

1. In Erwägung dessen, dass die Abgeordneten und Senatoren, Antragsteller der ersten, beziehungsweise der zweiten Anrufung, dem Verfassungsrat das Gesetz über den bürgerlichen Solidaritätspakt vorlegen ; dass sie die Ordnungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens anfechten, ebenso wie die Verfassungsmäßigkeit von Teilen oder der Gesamtheit der Artikel 1 bis 7 und 13 bis 15 des Gesetzes ;

ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DES BEIM GENERALSEKRETARIAT DES VERFASSUNGSRATES AM 4. NOVEMBER 1999 EINGETRAGENEN SCHRIFTSATZES :

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung, wenn er die Möglichkeit vorsieht, dass Gesetze dem Verfassungsrat von Mitgliedern des Parlaments vorgelegt werden, die Ausübung dieser Möglichkeit sechzig Abgeordneten oder sechzig Senatoren vorbehält ;

3. In Erwägung dessen, dass durch einen Brief vom 4. November 1999 der Herr Abgeordnete Claude GOASGUEN, welcher die erste Anrufung des Verfassungsrates mit unterzeichnet hat, dem Verfassungsrat einen nur von ihm unterzeichneten Schriftsatz hat zukommen lassen, in welchem er neue Rügen gegen die angefochtenen Bestimmungen vorbringt ; dass aus den oben genannten Bestimmungen von Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung hervorgeht, dass dieser Schriftsatz für unzulässig erklärt werden muss ;

ÜBER DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS :

- Bezüglich der auf Missachtung der Geschäftsordnung der Nationalversammlung gestützten Rüge :

4. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der beiden Anrufungen vortragen, dass dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz sei unter Bedingungen verabschiedet worden, welche die wesentlichen Grundsätze des Gesetzgebungsverfahrens verletzen ;

5. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller darlegen, dass die Nationalversammlung am 9. Oktober 1998 einen ersten Gesetzesvorschlag über den bürgerlichen Solidaritätspakt durch eine Einwendung der Unzuständigkeit abgelehnt hat, deren Gegenstand nach dem Wortlaut von Artikel 91, Absatz 4 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung war, anerkennen zu lassen, dass der vorgeschlagene Gesetzestext gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Verfassung verstoße ; dass es damit dem Verfassungsrat zustehe, die notwendigen Folgen einer solchen Abstimmung bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes zu ziehen, welches hauptsächlich die Bestimmungen des am 9. Oktober 1998 abgelehnten Gesetzesvorschlags übernehme ;

6. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller des weiteren geltend machen, der Gesetzesvorschlag, aus dem das verabschiedete Gesetz hervorgegangen ist, sei von der Nationalversammlung unter Missachtung von Artikel 84, Absatz 3 ihrer Geschäftsordnung beraten worden, welcher bestimmt : „Die von der Nationalversammlung abgelehnten Gesetzesvorschläge können binnen eines Jahres nicht nochmal eingebracht werden“ ; dass, da dieser neue Gesetzesvorschlag im wesentlichen derselbe ist wie derjenige, der abgelehnt worden war, die Einbringung des Gesetzesvorschlags und seine Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung vom 3. November 1998 als Missbrauch des Gesetzgebungsverfahrens und als Verkennung von Artikel 34, Absatz 1 der Verfassung angesehen werden müssten, welcher bestimmt : „Das Gesetz wird vom Parlament beschlossen“ ;

7. In Erwägung dessen, dass, erstens, da die parlamentarischen Geschäftsordnungen als solche keinen Verfassungsrang haben, die bloße Verkennung der genannten Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht zur Folge haben kann, dass das Verfahren der Verabschiedung des Gesetzes verfassungswidrig ist ;

8. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die Verabschiedung einer Einwendung der Unzuständigkeit durch die Nationalversammlung am 9. Oktober 1998 nicht zur Folge haben kann, den Verfassungsrat in Ausübung seiner Zuständigkeit nach Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung zu binden ;

9. In Erwägung dessen, dass, schließlich, der Gesetzesvorschlag, aus dem das vorgelegte Gesetz hervorgegangen ist, nicht mit demjenigen identisch war, der am 9. Oktober 1998 abgelehnt worden ist ; dass daher die auf Verletzung von Artikel 84, Absatz 3 gestützte Antragsbegründung keine sachliche Grundlage findet ;

10. In Erwägung dessen, dass aus den genannten Gründen die Verabschiedung einer Einwendung der Unzuständigkeit durch die Nationalversammlung am 9. Oktober 1998 nicht die Unregelmäßigkeit des befolgten Gesetzgebungsverfahrens zur Folge hat ;

- Bezüglich der auf Missachtung der Vorschriften von Artikel 40 der Verfassung gestützten Rüge :

11. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller behaupten, das Gesetz sei unter Missachtung von Artikel 40 der Verfassung verabschiedet worden, welcher bestimmt : „Gesetzesvorschläge und Änderungsanträge von Mitgliedern des Parlaments sind unzulässig, wenn ihre Annahme eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen oder die Begründung oder Erhöhung öffentlicher Ausgaben zur Folge hätte“ ;

12. In Erwägung dessen, dass das von einem Abgeordneten gemäß Artikel 92, Absatz 2 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung angerufene Präsidium des Haushalts-, Wirtschafts- und Planungsausschusses am 28. Oktober 1998 der Meinung war, die Bestimmungen von Artikel 40 der Verfassung widersprüchen nicht dem betroffenen Gesetzesvorschlag ; dass somit die Frage der Zulässigkeit des Gesetzesvorschlags im gegenwärtigen Fall aufgeworfen worden ist ; dass daher Anlass besteht, die Rüge zu prüfen ;

13. In Erwägung dessen, dass, erstens, die Abgeordneten der beiden Anrufungen vortragen, der Gesetzesvorschlag hätte für unzulässig erklärt werden müssen, da er eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen mit sich ziehe ; dass sie diesbezüglich geltend machen, dass der Gesetzentwurf, der zu dem vorgelegten Gesetz geführt hat, steuerrechtliche Bestimmungen enthalte, die eine Minderung der Ressourcen des Staates zur Folge hätten ; dass wenn Artikel 12 des Gesetzes als Ausgleich eine Erhöhung der Tabaksteuer vorgesehen hat, diese Erhöhung auf Grund des deutlichen Ungleichgewichts zwischen der Bemessungsgrundlage dieser Steuererhöhung und der vorhersehbaren Minderung der Einnahmen weder geeignet, noch ausreichend gewesen sei ; dass die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung ebenfalls vortragen, es sei unmöglich, diese Einnahmeverluste genau zu bestimmen ;

14. In Erwägung dessen, dass einerseits, als die Zulässigkeit des Gesetzesvorschlags geprüft worden ist, die in seinem Artikel 12 aufgeführte Einnahmequelle als tatsächlicher Ausgleich für die Minderung der öffentlichen Einnahmen, die sich aus der allgemeinen Erhebung der Einkommensteuer und der von den Artikeln 2, beziehungsweise 3 des Gesetzesvorschlags für Personen, die einen bürgerlichen Solidaritätspakt geschlossen haben, vorgesehenen Veränderungen der Steuer bei kostenfreiem Grunderwerb ergeben ; dass besagte Erhöhung unmittelbar erfolgte und dem Staat genauso wie die Steuern, deren Einnahmen verringert wurden, zugute kam ;

15. In Erwägung dessen, dass andererseits der genannte Artikel 12 über den Ausgleich für die Minderung der Einnahmen in erster Lesung von der Nationalversammlung auf Änderungsantrag der Regierung gestrichen worden ist ;

16. In Erwägung dessen, dass daher der Rüge, nach welcher der Gesetzesvorschlag auf Grund seiner Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmequellen für unzulässig hätte erklärt werden müssen, nicht stattgegeben werden kann ;

17. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung, behaupten, der Gesetzesvorschlag sei auch wegen seiner Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben unzulässig gewesen ; dass sie geltend machen, die Verpflichtung einer Eintragung des bürgerlichen Solidaritätspakts führe „für die Behörden, die sowohl mit diesen Eintragungen, als auch mit der Verwaltung der verschiedenen damit verbundenen Gebühren beauftragt sind“, zu einer Erhöhung unmittelbarer und sicherer Belastungen ;

18. In Erwägung dessen, dass die Erhöhung der Ausgaben, die sich für die zuständigen Behörden aus dem Verwaltungsausgaben ergeben können, die ihnen vom Gesetzentwurf auferlegt werden, weder unmittelbar, noch sicher war ; dass der Gesetzesvorschlag daher zu Recht nicht wegen seiner Auswirkungen auf die öffentlichen Belastungen für unzulässig erklärt worden ist ;

19. In Erwägung dessen, dass aus den genannten Gründen das Gesetz nicht unter Missachtung von Artikel 40 der Verfassung verabschiedet worden ist ;

- Bezüglich der auf Verletzung von Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Januar 1959, Verfassungsergänzungsgesetz über die Haushaltsgesetze, gestützten Antragsbegründung :

20. In Erwägung dessen, dass die Senatoren, Antragsteller der zweiten Anrufung Artikel 7 des vorgelegten Gesetzes, welcher Artikel L. 161-14 des Sozialgesetzbuchs vervollständigt, vorwerfen, er verletze die Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 4 der genannten gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Januar 1959, welcher lautet : „Wenn gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmungen neue Belastungen nach sich ziehen sollen, kann kein Gesetzentwurf endgültig verabschiedet werden und kein Dekret unterzeichnet werden, solange diese Belastungen nicht unter den von dieser gesetzesvertretenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen vorgesehen, eingeschätzt und bewilligt worden sind“ ; dass sie diesbezüglich behaupten, dass Artikel 7 des vorgelegten Gesetzes, welcher aus einem Änderungsvorschlag der Regierung herrührt, die Eigenschaft von Personen, die mit einem Versicherten durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt verbunden sind, als Anspruchsberechtigten für die Krankenversicherung erweitert, ohne Fristvoraussetzungen aufzustellen, und somit unmittelbar neue öffentliche Belastungen schafft ;

21. In Erwägung dessen, dass die betreffenden Belastungen nicht den Staat verpflichten und als solche nicht den Vorschriften von Artikel 1 des gesetzesvertretenden Verordnung , Verfassungsergänzungsgesetz über die Haushaltsgesetze, unterworfen sind ; dass daher der Rüge nicht stattgegeben werden kann ;

ÜBER DIE AUF MISSACHTUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DES GESETZGEBERS DURCH DIESEN SELBST GESTÜTZTE ANTRAGSBEGRÜNDUNG :

22. In Erwägung dessen, dass die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung, und die Senatoren, Antragsteller der zweiten Anrufung, behaupten, der Gesetzgeber habe aus mehreren Gründen seine ihm gemäß Artikel 34 der Verfassung zustehende Kompetenz nicht ausgeübt, indem er den Inhabern der Ordnungsrechtsbefugnis oder den Gerichten die Aufgabe übertragen hat, „die Lücken und Ungenauigkeiten des Gesetzes zu füllen“ ; dass sie damit geltend machen, dass der neue, von Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes eingefügte Artikel 515-1 des Zivilgesetzbuchs nicht den Inhalt des Begriffs des gemeinsamen Lebens, welches der bürgerliche Solidaritätspakt regeln soll, genauer bestimmt ; dass ebenfalls nicht genauer bestimmt werde, welche zivilrechtliche Stellung die Unterzeichner eines solchen Pakts haben ; dass auch weder „die Vorschriften, welche eine Elternschaft und insbesondere eine Vaterschaft für den Fall, dass es Kinder gäbe, regeln“, noch die Vorschriften für den Fall einer ärztlich betreuten künstlichen Befruchtung, festgesetzt würden ; dass sie behaupten, der neue, ebenfalls von Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes eingeführte Artikel 515-4 des Zivilgesetzbuchs sehe weder die Eigenschaft, noch die Reichweite der gegenseitigen und materiellen Unterstützung vor, welche sich die von einem bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Partner schulden, wobei, laut der Antragsteller, für die Bestimmung des Inhalts dieser Unterstützung schlicht und einfach auf den zwischen den Partnern geschlossenen Vertrag verwiesen werde, ohne dass irgendeine Art der vorherigen gerichtlichen Prüfung des Vertrages vorgesehen wäre ; dass des weiteren die Voraussetzungen für die Schließung und die Beendigung des bürgerlichen Solidaritätspakts weder die Rechte des Partners, gegenüber welchem die Beendigung des Vertrages erhoben würde, noch die Rechte Dritter gewährleisteten, da es keinerlei Präzisierungen über die Bekanntmachung des Pakts gäbe ; dass der Gesetzgeber ebenfalls seine Zuständigkeit missachtet habe, indem er auf

Grund des Fehlens von Bestimmungen über den Inhalt des Vertrages viele Unsicherheiten offen ließ, insbesondere über die Art von vermögensbezogenen oder nicht vermögensbezogenen Klauseln, die der Vertrag enthalten könnte ; dass sie ebenfalls geltend machen, des Gesetz bestimme nicht die Art von vertraglichen Klauseln, welche die Auflösung des Pakts regeln ; dass das Gesetz nichts aussage, über „die einfache oder unwiderlegbare Eigenschaft der von Artikel 515-5 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Vermutung der Rechtsgemeinschaft“ der Unterzeichner des Pakts, welche von Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes eingeführt worden ist ; dass darüber hinaus der Gesetzgeber „keinen Vorbehalt zum Schutz eines Partners gegen mögliche Übergriffe des anderen“ vorgesehen habe, obwohl er für gewisse Schulden die Regel der Gesamtschuldnerschaft der Partner gegenüber Dritten aufgestellt hat ; dass ebenfalls behauptet wird, es habe dem Gesetzgeber obliegen, eine Beschränkung der Anzahl der bürgerlichen Solidaritätspakte, die nacheinander von ein und derselben Person eingegangen werden können, sowie die zu wahrende Frist zwischen dem Ende eines Pakts und dem Abschluss einen neuen Pakts, festzulegen ; dass schließlich Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes genauer hätte bestimmen müssen, ob die verschiedenen Vorschriften, die er dem Zivilgesetzbuch hinzufügt, unabdingbare Vorschriften sind;

23. In Erwägung dessen, dass Artikel 34 der Verfassung lautet :

„Durch Gesetz werden geregelt : ...

- die Staatsangehörigkeit, der Personenstand, die Rechtsfähigkeit, das eheliche Güterrecht sowie das Erb- und Schenkungsrecht ; ...

Durch Gesetz werden die Grundsätze geregelt für : ...

- das Eigentumsrecht, das Sachenrecht sowie das zivil- und handelsrechtliche Schuldrecht ; ...“ ;

24. In Erwägung dessen, dass Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes in das den Personenstand betreffende Buch I des Zivilgesetzbuchs einen Abschnitt XII mit der Überschrift „Über den bürgerlichen Solidaritätspakt und die freie Lebensgemeinschaft“ einfügt ; dass dieser Abschnitt zwei Kapitel enthält, von denen Kapitel I über den bürgerlichen Solidaritätspakt die Artikel 515-1 bis 515-7 enthält ;

25. In Erwägung dessen, dass, erstens, der neue Artikel 515-1 des Zivilgesetzbuchs folgenden Wortlaut besitzt : „Ein bürgerlicher Solidaritätspakt ist ein Vertrag, der zwischen zwei volljährigen natürlichen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird, um ihr gemeinsames Zusammenleben zu regeln“ ; dass der neue Artikel 515-2 des Zivilgesetzbuchs bei Nichtigkeit den Abschluss dieses Vertrages zwischen direkten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, direkten Verschwägerten, Seitenverwandten bis einschließlich dritten Grades, zwischen Personen, von denen mindestens eine verheiratet ist, sowie zwischen Personen, von denen mindestens eine schon durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden ist, verbietet ; dass gemäß dem neuen Artikel 515-3, Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs die Personen, die einen solchen Pakt abschließen, dies durch eine gemeinsame Erklärung bei der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, in dessen Amtsbezirk sie ihren Wohnort wählen, kundtun ; dass sie nach Absatz 2 desselben Artikels bei Unzulässigkeit die standesamtlichen Urkunden beifügen müssen, welche die Gültigkeit des Pakts in Bezug auf Artikel 515-2 belegen ; dass des weiteren die Partner, gemäß dem neuen Artikel 515-4 des Zivilgesetzbuchs, sich eine gegenseitige und materielle Unterstützung erbringen und sie gemeinschaftlich gegenüber Dritten für die Schulden haften, die einer von ihnen zur Bestreitung der Bedürfnisse des täglichen Lebens und für die Ausgaben, welche die gemeinsame Wohnung betreffen, eingegangen ist ; dass schließlich das vorgelegte Gesetz Bestimmungen enthält, welche die

räumliche Zusammenführung zweier Personen fördern, die einen bürgerlichen Solidaritätspakt abgeschlossen haben ;

26. In Erwägung dessen, dass aus diesen Bestimmungen, im Lichte der parlamentarischen Debatten betrachtet, die zur ihrer Verabschiedung geführt haben, hervorgeht, dass der Begriff des gemeinsamen Lebens nicht nur eine Interessengemeinschaft abdeckt und sich nicht auf die bloße Erfordernis des Zusammenlebens zweier Personen beschränkt ; dass das von dem vorgelegten Gesetz erwähnte gemeinsame Leben, abgesehen von einem gemeinsamen Wohnort, auch ein Leben als Paar voraussetzt, welches als einziges in der Lage ist zu rechtfertigen, dass der Gesetzgeber Nichtigkeitstatbestände des Paktes vorsieht, welche die Ehehindernisse zur Vermeidung eines Inzests übernehmen oder eine Verletzung der Treuepflicht, die sich aus der Ehe ergibt, zu vermeiden suchen ; dass der Gesetzgeber daher, ohne ausdrücklich den Inhalt des Begriff des gemeinsamen Lebens zu bestimmen, die wesentlichen Eigenschaften dieses Begriffs definiert hat ;

27. In Erwägung dessen, dass zweitens im Hinblick auf die Eigenschaft der von Artikel 515-2 des Zivilgesetzbuchs aufgestellten Hemmnisse, welche durch dieselben Gründe gerechtfertigt sind, wie diejenigen, die das Eingehen einer Ehe verhindern, die von dieser Vorschrift vorgesehene Nichtigkeit nur uneingeschränkt sein kann ;

28. In Erwägung dessen, dass, drittens, die Artikel 515-1 bis 515-7 die Schaffung eines besonderen, zwischen zwei volljährigen natürlichen Personen geschlossenen Vertrages, der das gemeinsame Leben dieser Personen regeln soll, zum Gegenstand hat ; dass der Gesetzgeber sich darum bemüht hat, diesen Vertrag, seinen Gegenstand, die Bedingungen seiner Schließung und seiner Auflösung, sowie die sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen zu definieren ; dass, wenn die Bestimmungen von Artikel 515-5 des Zivilgesetzbuchs, welche die Vermutung der Rechtsgemeinschaft für die von den Partnern im Rahmen eines bürgerlichen Solidaritätspakts erworbenen Güter aufstellen, durch den Willen der Partner nicht angewandt werden müssen, die anderen von Artikel 1 des vorgelegten Gesetzes eingeführten Bestimmungen verbindlich sind, und die Vertragsparteien nicht von ihnen abweichen können ; dass dies der Fall ist in Bezug auf die Bedingung des gemeinsamen Lebens, der gegenseitigen und materiellen Unterstützung, zu der die Partner verpflichtet sind, sowie für die Bedingungen der Auflösung des Pakts ; dass im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über die Verträge und die vertraglichen Verpflichtungen unter Aufsicht der Gerichte anwendbar sind, es sei denn, sie sind mit dem vorliegenden Gesetz nicht vereinbar ; dass insbesondere die Artikel 1109 ff. des Zivilgesetzbuchs über die Einwilligung in Bezug auf den bürgerlichen Solidaritätspakt anwendbar sind ;

29. In Erwägung dessen, dass, viertens, das dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz, beschränkt auf den dermaßen vom Gesetzgeber gewollten und definierten Gegenstand, keine Auswirkungen auf die anderen Abschnitte des Buchs I des Zivilgesetzbuchs hat, insbesondere auf diejenigen bezüglich standesamtlicher Urkunden, der Abstammung, der Adoption und des elterlichen Sorgerechts, alles Bestimmungen, deren Anwendungsvoraussetzungen vom vorgelegten Gesetz nicht verändert werden ; dass insbesondere der Abschluss eines bürgerlichen Solidaritätspakts kein Anlass zur Ausstellung irgendeiner standesamtlichen Urkunde ist und der Personenstand derjenigen, die ihn eingehen, sich nicht ändert ; dass das Gesetz auch keine Auswirkungen auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die ärztlich betreute künstliche Befruchtung hat, die weiterhin in Kraft bleiben und nur auf Paare anwendbar sind, die aus einem Mann und einer Frau bestehen ; dass der Gesetzgeber schließlich, als er einen neuen Vertrag zur Regelung des

gemeinsamen Lebens der Vertragspartner geschaffen hat, nicht dazu verpflichtet war, die Gesetzgebung über diese verschiedenen Bereiche zu verändern ;

30. In Erwägung dessen, dass, fünftens, wenn die Steuergesetzgebung auf die Eigenschaft des „Ledigen“ Bezug nimmt, das auf die Personen, die einen bürgerlichen Solidaritätspakt abgeschlossen haben, anwendbare Steuerrecht vom vorgelegten Gesetz geregelt wird ; dass die verordnungsrechtlichen Vorschriften, die in verschiedenen Bereichen erlassen worden sind und auf die Eigenschaft als „Ledigen“ Bezug nehmen, auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, um die Rechtslage von Personen, die einen solchen Pakt eingegangen sind, zu berücksichtigen ; dass bis dahin die Frage der Anwendbarkeit dieser Verordnungen in Bezug auf diese Personen nach ihrem Gegenstand beantwortet werden muss ; dass dasselbe für die Vorschriften gilt, die eine „eheliche Lebensgemeinschaft“ erwähnen ;

31. In Erwägung dessen, dass, sechstens, der neue Artikel 515-4, Absatz 1 lautet : „Die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Partner leisten sich gegenseitige und materielle Unterstützung. Die Modalitäten dieser Unterstützung werden von dem Pakt festgelegt“ ; dass in Anwendung der Vorschriften des neuen Artikels 515-3, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs die Vertragsparteien, bei Nichtigkeit, beim Leiter der Geschäftsstelle des Gerichts den Vertrag in doppelter originaler Ausführung vorlegen müssen ; dass die gegenseitige und materielle Unterstützung daher als Verpflichtung zwischen den Partnern des Pakts gewertet werden muss ; dass daraus stillschweigend, aber notwendigerweise, folgt, dass, wenn der freie Wille der Vertragspartner in der Festlegung der Modalitäten dieser Unterstützung zum Ausdruck kommen kann, jede Klausel, die den verpflichtenden Charakter dieser Unterstützung verkennen würde, nichtig wäre ; dass im übrigen, falls der Vertrag darüber keine Vereinbarung enthält, es dem im Streitfall zuständigen Richter obliegen wird, die Modalitäten dieser Unterstützung unter Berücksichtigung der Situation jedes der beiden Partner festzulegen ;

32. In Erwägung dessen, dass, siebtens, der Gesetzgeber ohne seine Zuständigkeit zu verkennen, den Vertragsparteien die Möglichkeit überlassen konnte, die Regelung über die Rechtsgemeinschaft in Bezug auf die nach Abschluss des Pakts erworbenen Güter nicht anzuwenden ; dass aus dem Wortlaut des neuen Artikels 515-5 des Zivilgesetzbuchs selbst hervorgeht, dass die Annahme der Rechtsgemeinschaft je zur Hälfte über Möbel, die nach Abschluss des Pakts käuflich erworben worden sind, nur dann nicht greift, wenn aus der Vorlage des zwischen den Partnern geschlossenen Vertrages hervorgeht, dass die Partner diese rechtliche Regelung nicht anwenden wollen ; dass desgleichen, die Annahme der Rechtsgemeinschaft je zur Hälfte über die anderen Güter, die nach Abschluss des Pakts käuflich erworben worden sind, nur dann nicht greift, wenn ein Kauf- oder Zeichnungsvertrag Gegenteiliges bestimmt ; dass, wenn die Vermutung der Rechtsgemeinschaft nicht ausgeschlossen wird, die Artikel 815 ff. des Zivilgesetzbuchs über die Rechtsgemeinschaft Anwendung finden ; dass die Vertragsparteien jedoch beschließen können, sei es, bezüglich der Möbel, im ursprünglichen Vertrag oder in einem Rechtsakt, welcher ihn verändert, sei es, bezüglich der anderen Güter, im Kauf- oder Zeichnungsvertrag, dass das vertragliche System der Rechtsgemeinschaft nach Artikel 1873-1 ff. desselben Gesetzbuchs Anwendung finden sollen ;

33. In Erwägung dessen, dass, achtens, die Schaffung einer Gesamtschuldnerschaft der Partner in Bezug auf Dritte für die Schulden, die einer der Partner zur Bestreitung der Kosten des täglichen Lebens und zur Begleichung der Ausgaben für die gemeinsame Wohnung eingegangen ist, im Falle einer Ausschweifung eines Partners kein Hindernis für die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung darstellt ;

34. In Erwägung dessen, dass, neuntens, in Anwendung der Vorschriften des neuen Artikels 515-3 des Zivilgesetzbuchs, nach Vorlage aller von Absatz 2 desselben Artikels genannten Rechtsakte, unter denen sich auch der Vertrag in doppelter originaler Ausführung befindet, die gemeinsame Erklärung der Personen, die einen bürgerlichen Solidaritätspakt eingehen, in ein Register bei der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, in dessen Amtsbezirk die Vertragspartner ihren gemeinsamen Wohnsitz wählen, eingetragen wird ; dass diese Eintragung dem Vertrag ein gerichtlich beglaubigtes Datum verleiht und der Vertrag gegenüber Dritten wirksam wird ; dass im übrigen, die beiden Originalausführungen des Vertrages nach ihrer Ansicht und Datierung durch den Leiter der Geschäftsstelle den Partnern zurückgegeben werden ; dass ein Vermerk über diese Erklärung ebenfalls in einem Register der Geschäftsstelle des Instanzgerichts des Geburtsorts jedes Partners oder, im Fall einer Geburt im Ausland, in einem Register der Geschäftsstelle des Großinstanzgerichts von Paris eingetragen wird ; dass im übrigen jede Änderung des Pakts auch Gegenstand einer gemeinsamen Erklärung ist, die bei der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, das den ursprünglichen Vertrag erhalten hat, eingetragen wird und der, bei sonstiger Unzulässigkeit, der Rechtsakt, der den Vertrag verändert, beigefügt wird ;

35. In Erwägung dessen, dass im übrigen der neue Artikel 515-7 des Zivilgesetzbuchs einerseits, im Falle der Auflösung des Pakts mit gemeinsamem Einverständnis, die Eintragung der gemeinsamen Erklärung der Partner, in der sie entscheiden, den Pakt zu beenden, auf ein Register vorsieht, welches bei der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, in dessen Amtsbezirk mindestens einer der Partner seinen Wohnort hat, vorgenommen wird ; dass des weiteren der Leiter der Geschäftsstelle, der die Erklärung entgegennimmt, auf dem ursprünglichen Rechtsakt die Auflösung des Pakts vermerkt oder vermerken lässt ; dass er ebenfalls die Eintragung dieses Vermerks auf dem Register der Geschäftsstelle des Instanzgerichts des Geburtsorts jedes Partners veranlasst ; dass andererseits, wenn ein Partner den Entschluss fasst, den bürgerlichen Solidaritätspakt aufzulösen, er dem anderen Partner diesen Entschluss zustellt und dem Leiter der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, der den ursprünglichen Rechtsakt erhalten hat, eine Kopie dieser Zustellung sendet ; dass im Falle der Beendigung des Pakts durch die Eheschließung eines der beiden Partner, dieser den anderen durch eine entsprechende Zustellung davon in Kenntnis setzt, wobei Abschriften der Zustellung und der Geburtsurkunde mit Vermerk der Eheschließung dem Leiter der Geschäftsstelle des Instanzgerichts, welches den ursprünglichen Rechtsakt erhalten hat, zugesandt werden müssen ; dass im Fall des Todes eines der Partner eine Abschrift der Sterbeurkunde demselben Leiter der Geschäftsstelle des Gerichts zugesandt wird ; dass in den verschiedenen Fällen der Leiter der Gerichtskanzlei, der die oben genannten Schriftstücke erhält, einen Vermerk über das Ende des Pakts auf dem ursprünglichen Rechtsakt und im Register, das von der Gerichtskanzlei des Instanzgerichts des Geburtsorts jedes Partners geführt wird, einträgt oder eintragen lässt ;

36. In Erwägung dessen, dass daher der Gesetzgeber, in dem er durch diese Bestimmungen den Grundsatz der Bekanntmachung der Schließung, der Veränderung und der Auflösung des Pakts verankert hat, die Reichweite seiner Befugnisse nach Artikel 34 der Verfassung nicht verkannt hat ; dass es jedoch dem Inhaber der Befugnis, das Verordnungsrecht zu erlassen, welcher zuständig für die Anwendungsmodalitäten der oben geprüften Bestimmungen ist, obliegen wird, im von Artikel 15 des vorgelegten Gesetzes vorgesehenen Dekret die Möglichkeit Dritter, Zugang zu den verschiedenen Registern zu erhalten, einzurichten, um den Schutz der Rechte Dritter mit dem Schutz des Privatlebens der durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Personen zu vereinbaren ;

37. In Erwägung dessen, dass es schließlich dem Gesetzgeber freistand, keine Begrenzung der Anzahl der bürgerlichen Solidaritätspakte, die nacheinander von ein und derselben Person eingegangen werden können, festzulegen, sowie keine zu beachtende Frist zwischen dem Ende eines bürgerlichen Solidaritätspakts und dem Abschluss eines neuen Pakts vorzusehen ;

38. In Erwägung dessen, dass aus all diesen Gründen hervorgeht, dass unter den oben genannten Vorbehalten, die Rügen, die dem Gesetzgeber vorwerfen, er sei unterhalb seiner Befugnisse geblieben, zurückgewiesen werden müssen ;

### ÜBER DIE AUF VERLETZUNG DES GLEICHHEITSGEBOTS GESTÜTZTEN RÜGEN :

- Bezüglich der behaupteten Verletzung des Gebots der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen :

39. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller die Artikel 4, 5 und 6 des vorgelegten Gesetzes rügen, die ihrer Ansicht nach, ohne Rechtfertigung durch ein allgemeines Interesse, das Gebot der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen verletzen ;

- Betreffend Artikel 4 :

40. In Erwägung dessen, dass Artikel 4 des vorgelegten Gesetzes, der den Artikel 6 der Abgabenordnung vervollständigt, vorsieht, dass die Partner eines bürgerlichen Solidaritätspakts in Bezug auf die Berechnung der Einkommensteuer einer gemeinsamen Besteuerung unterworfen sind und zwar ab der Besteuerung der Einkünfte des dritten Jahres des Pakts ; dass gegenwärtig nur verheiratete Paare Gegenstand einer gemeinsamen Besteuerung sind ;

41. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der beiden Anrufungen vortragen, dass dieser Artikel „in Bezug auf diesen Punkt“ die Partner eines bürgerlichen Solidaritätspakts und die Ehepartner „steuerrechtlich gleichsetzt“, obwohl die steuerrechtlichen Vorteile letzterer aus der „Anerkennung heraus erfolgen, dass die Ehe sowohl ein Gründungselement für eine Familie, als auch Quelle von Verpflichtungen der Ehepartner ist“ ; dass die Antragsteller ebenfalls geltend machen, dass die zugestandenen Steuervergünstigungen zu Lasten allein oder in freier Lebensgemeinschaft lebender Personen gehe, da diese Vorteile ihrer Ansicht nach „im Gegensatz zu denen, die mit der Ehe verbunden sind, nicht durch das soziale Interesse des Schutzes der Familie gerechtfertigt“ seien ; dass sie behaupten, das Gesetz schaffe somit in dreifacher Hinsicht „ohne Rücksicht auf das allgemeine Interesse, einen Bruch der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen“ ;

42. In Erwägung dessen, dass, erstens, die Rüge der Verletzung des Gleichheitsgebots gegenüber verheirateten Personen keine sachliche Grundlage findet, da Artikel 4 die auf Ehepaare anwendbare Regelung der gemeinsamen Besteuerung auf die Partner des bürgerlichen Solidaritätspakts, unter dem Vorbehalt einer minimalen Dauer dieses Pakts, ausdehnt ;

43. In Erwägung dessen, dass, zweitens, der Gesetzgeber den Personen, die nicht heiraten können oder wollen, aber den Wunsch hegen, sich durch einen Pakt für eine gemeinsames Leben zu binden, besondere Rechte hat einräumen wollen ; dass im Gegensatz zu den

Personen, die in freier Lebensgemeinschaft leben, die Partner eines solchen Pakts bestimmten Verpflichtungen unterworfen sind ; dass sie sich insbesondere eine „gegenseitige und materielle Unterstützung“ schulden ; dass diese unterschiedliche Situation, bei Betrachtung des Gegenstands des Gesetzes, die gerügte Ungleichbehandlung zwischen in freier Lebensgemeinschaft lebenden Personen und durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt verbundenen Personen rechtfertigt ; dass schließlich die gemeinsame Besteuerung dieser Personen erst ab der Besteuerung der Einkommen des dritten Jahres nach Eintragung des Pakts anwendbar ist ;

44. In Erwägung dessen, dass, drittens, Artikel 13 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 lautet : „Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden“ ; dass es gemäß Artikel 34 der Verfassung dem Gesetzgeber zusteht, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und unter Berücksichtigung der jeder Abgabe eigenen Eigenschaften, die Vorschriften zur Einschätzung der finanziellen Beitragsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen festzulegen ; dass diese Einschätzung jedoch keinen offensichtlichen Bruch des Gebots der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen darstellen darf ;

45. In Erwägung dessen, dass der sich möglicherweise aus der gemeinsamen Besteuerung der Partner eines bürgerlichen Solidaritätspakts ergebende Vorteil im Vergleich zu der Situation, in der beide Partner getrennt besteuert würden, wie dies für allein lebende Personen der Fall ist, geeignet sein könnte, wenn er übertrieben wäre, eine Verletzung von Artikel 13 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte darzustellen, insbesondere da das gemeinsame Leben verschiedene Einsparungen bei unveränderten Einkommen ermöglicht ; dass jedoch, die Steuereinsparung, die sich aus der Zuerkennung von zwei Anteilen für die Anwendung des Familienfreibetrags ergibt, erst dann ihren Höchstwert erreicht, wenn das eigene Einkommen eines der beiden Teile des Paares gering oder nicht vorhanden ist ; dass der Vorteil, den der andere Teil daher aus der gemeinsamen Besteuerung zieht, in Bezug auf Artikel 13 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung dadurch gerechtfertigt ist, dass sich in seinem Haushalt eine von ihm unterhaltene Person befindet ; dass in den anderen Fällen die Anwendung des Familienfreibetrags in Verbindung mit den anderen Regelungen zur Bemessung der Einkommensteuer zugunsten der Partner eines bürgerlichen Solidaritätspakts keinen Vorteil im Vergleich zu dem Fall, in dem sie getrennt besteuert würden, erkennen läßt, der auf Grund seines Ausmaßes einen offensichtlichen Bruch des Grundsatzes der Gleichheit vor den öffentlichen Ausgaben nach sich zöge ; dass darüber hinaus dieser Vorteil aufgehoben ist, wenn die Einkommen der beiden Partner gering oder gleich sind ; dass unter diesen Bedingungen, Artikel 4 keinen Bruch des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Partnern, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden sind, und alleine lebenden Personen mit sich bringt ;

46. In Erwägung dessen, dass aus den genannten Gründen hervorgeht, dass die auf Verletzung des Gebots der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen durch Artikel 4 gestützten Rügen verworfen werden müssen ;

- Betreffend Artikel 5 :

47. In Erwägung dessen, dass dieser Artikel einen Artikel 777 *bis* in die Abgabenordnung einfügt und die Artikel 779 und 780 besagter Abgabenordnung ergänzt ; dass er eine besondere Tabelle und einen besonderen Freibetrag für die Grunderwerbsteuer im Falle einer kostenfreien Übertragung zwischen Personen, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt

verbunden sind, einführt ; dass im Falle einer Schenkung diese Vorschriften nur dann Anwendung finden, wenn zu deren Zeitpunkt die Partner schon seit mindestens zwei Jahren durch einen Pakt gebunden sind ;

48. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller behaupten, dieser Artikel erkenne den Partnern Steuervergünstigungen zu, ohne ausreichende Gewährleistungen zu enthalten, um zu vermeiden, dass sie in einer vorteilhafteren Lage als Ehepartner seien ; dass im übrigen diese Vorteile zu Lasten von alleine oder in freier Lebensgemeinschaft lebenden Personen gehe ; dass laut der Antragsteller, diese Steuervergünstigungen, entgegen derer, die mit der Ehe verbunden sind, nicht durch „das soziale Interesse, welches der Schutz der Familie darstellt“ gerechtfertigt seien ; dass sie behaupten, dass „das Gesetz also ohne Rücksicht auf das allgemeine Interesse, einen Bruch des Gebots der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen zur Folge hat“ ;

49. In Erwägung dessen, dass, erstens, die auf Verletzung des Gleichheitssatzes in Bezug auf verheiratete Paare gestützte Rüge im Sachverhalt keine Grundlage findet ; dass in der Tat, die Tabelle und der Freibetrag, die von Artikel 5 geschaffen werden, weniger vorteilhaft sind, als diejenigen, die gemäß den Artikeln 777 und 779 der Abgabenordnung für die Ehepaare gelten;

50. In Erwägung dessen, dass, zweitens, aus denselben wie den oben bezüglich Artikel 4 genannten Gründen, Artikel 5 keinen Verstoß gegen die Gleichheit von Personen, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden sind, und in freier Lebensgemeinschaft lebenden Personen zur Folge hat ;

51. In Erwägung dessen, dass es, drittens, dem Gesetzgeber freistand, für Personen, die durch einen Pakt für ein gemeinsames Leben miteinander verbunden sind und die sich eine gegenseitige und materielle Unterstützung schulden, eine steuerrechtliche Regelung vorzusehen, die günstiger ist, als diejenige, die für Schenkungen und Erbe zwischen nicht verwandten Personen gilt ;

52. In Erwägung dessen, dass aus den genannten Gründen die gegen eine Verletzung der Gleichheit vor den öffentlichen Belastungen durch Artikel 5 gerichteten Rügen verworfen werden müssen ;

- Betreffend Artikel 6 :

53. In Erwägung dessen, dass Artikel 6, welcher die Artikel 885A, 885W und 1723<sup>ter</sup>-OOB der Abgabenordnung ergänzt, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Personen der gemeinsamen Besteuerung bezüglich der Vermögenssteuer unterwirft ; dass die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung geltend machen, dieser Artikel eröffne diesen Personen „Vorteile von der Art, wie sie verheiratete Paare genießen“ ; dass diese Rüge jeglicher Grundlage im Sachverhalt insofern entbehrt, da die gemeinsame Besteuerung im Rahmen der Vermögenssteuer die steuerliche Belastung der durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Personen, im Vergleich zu ihrer Situation, wenn sie getrennt besteuert würden, nur erhöhen kann ;

- Bezüglich der anderen behaupteten Verletzungen des Gleichheitsgebots :

54. In Erwägung dessen, dass die Senatoren, Antragsteller der zweiten Anrufung eine Verletzung des Gleichheitsgebots rügen, die aus dem Verbot für bestimmte Personen, einen bürgerlichen Solidaritätspakt einzugehen, herrühre ; dass sie diesbezüglich geltend machen, die auf die Verwandtschaft oder Schwägerschaft gestützten Verbote seien „in keiner Weise gerechtfertigt, in dem Maße, in dem deutlich aus den parlamentarischen Debatten hervorgeht, dass der Pakt nicht zwangsläufig eine sexuelle Bedeutung hat“ und seien daher durch keine Erwägung allgemeinen Interesses gerechtfertigt ; dass sie des weiteren behaupten, das Verbot gegenüber für volljährig Erklärten und betreuten Volljährigen, einen bürgerlichen Solidaritätspakt einzugehen, verstoße ebenfalls gegen das Gleichheitsgebot ;

55. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber zwecks Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, das mit dem Verbot des Inzests verbunden ist, bei absoluter Nichtigkeit den Abschluss eines bürgerlichen Solidaritätspakt durch Personen, zwischen denen eines der im neuen Artikel 515-2, Punkt 1 des Zivilgesetzbuchs genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse besteht, verbieten konnte, ohne dabei die Gebote des Gleichheitsgrundsatzes oder die Gebote, die sich aus der in Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 definierten Freiheit ergeben, zu verkennen ; dass er im übrigen, ebenfalls ohne gegen das Gleichheitsgebot zu verstoßen, den Abschluss eines Paktes durch einen für volljährig Erklärten oder durch einen betreuten Volljährigen untersagen konnte ;

56. In Erwägung dessen, dass die Senatoren, Antragsteller der zweiten Anrufung, auch Artikel 13 des vorgelegten Gesetzes, welcher bei der Versetzung von Beamten eine Bevorzugung der Beamten vorsieht, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden, aber aus beruflichen Gründen von dem anderen Partner des Pakts räumlich getrennt sind, anfechten, mit der Begründung, dieser Artikel greife ohne Rechtfertigung durch ein allgemeines Interesse in das Gleichheitsgebot ein ;

57. In Erwägung dessen, dass die Verpflichtungen, denen die Unterzeichner eines bürgerlichen Solidaritätspakts unterworfen sind, sie in Bezug auf die beamtenrechtlichen Vorschriften für die Zuweisung eines Dienstpostens und für die Versetzung in eine andere Lage versetzen, als diejenige der Personen, die alleine oder in freier Lebensgemeinschaft leben ; dass es daher dem Gesetzgeber freistand, ohne das Gleichheitsgebot zu verkennen, diesen Personen die Bevorzugung bei der Versetzung zuzuerkennen, welche die verheirateten Beamten genießen, um näher bei ihrem Ehepartner zu leben ;

58. In Erwägung dessen, dass aus all diesen Gründen hervorgeht, dass die auf Verkennung des Gleichheitsgebots gestützten Rügen verworfen werden müssen ;

ÜBER DIE RÜGE BEZÜGLICH EINER „VERLETZUNG DER REPUBLIKANISCHEN EHE“ :

59. In Erwägung dessen, dass, wenn die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung, behaupten, das Gesetz verkenne die Bestimmungen der „zivilrechtlichen und republikanischen Ehe“, indem es „eine neue Art der Lebensgemeinschaft einführt“, die Bestimmungen über den bürgerlichen Solidaritätspakt doch keine der Vorschriften über die Ehe verletzen ; dass deshalb die auf Verletzung dieser Vorschriften gestützte Rüge einer sachlichen Grundlage entbehrt ;

ÜBER DIE RÜGE BEZÜGLICH EINER VERLETZUNG „WESENTLICHER  
GRUNDSÄTZE DES VERTRAGSRECHTS“ :

60. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren dem neuen Artikel 515-7 des Zivilgesetzbuchs vorwerfen, er verletze den „Grundsatz der Unveränderlichkeit der Verträge“, indem er eine einseitige Auflösung des bürgerlichen Solidaritätspakts vorsieht, ohne dass irgendein Grund dafür geltend gemacht würde ;

61. In Erwägung dessen, dass, wenn der Vertrag das gemeinsame Gesetz der Vertragsparteien darstellt, die sich aus Artikel 4 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 ergebende Freiheit rechtfertigt, dass ein unbefristeter Vertrag einseitig durch eine der beiden Vertragsparteien aufgelöst werden kann, wobei jedoch die Inkennnissetzung des Vertragspartners und die Haftung für möglicherweise aus der Vertragsauflösung folgende Schäden gewährleistet sein müssen ; dass es diesbezüglich dem Gesetzgeber obliegt, auf Grund der Verpflichtung, bei bestimmten Arten von Verträgen den Schutz einer der beiden Parteien zu gewährleisten, die Gründe für eine solche Vertragsauflösung genauer zu bestimmen, ebenso wie die Modalitäten der Auflösung, insbesondere die Verpflichtung einer vorherigen Mitteilung ;

62. In Erwägung dessen, dass die Bestimmungen des neuen Artikels 515-7 des Zivilgesetzbuchs, welche die einseitige Auflösung des bürgerlichen Solidaritätspakts ermöglichen, nicht gegen die oben erwähnten verfassungsrechtlichen Grundsätze verstoßen, da die Wirksamkeit dieser Auflösung, außer im Falle einer Eheschließung, drei Monate nach Erfüllung der vom Gesetzgeber bestimmten Formvorschriften, welche in allen Fällen, inklusive des Falls einer Eheschließung, ein Recht des Partners auf Entschädigung vorsehen, eintritt ; dass jegliche Klausel des Paktes, welche die Ausübung dieses Rechts verbietet, als nichtig angesehen werden müsste ; dass durch die Beendigung des Paktes zum Zeitpunkt der Eheschließung einer der beiden Partner der verfassungsrechtliche Grundsatz der Freiheit der Eheschließung gewahrt bleibt ;

63. In Erwägung dessen, dass unter diesem Vorbehalt, die Rüge, gemäß derer die wesentlichen Grundsätze des Vertragsrechts verletzt seien, verworfen werden muss ;

ÜBER DIE AUF VERLETZUNG DES GRUNDSATZES DES SCHUTZES DER  
MENSCHENWÜRDE GESTÜTZTE RÜGE :

64. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller geltend machen, Artikel 515-7 des Zivilgesetzbuchs sehe eine Möglichkeit der einseitigen Auflösung des bürgerlichen Solidaritätspakts vor, welche auf Grund des Fehlens von Gewährleistungen, einer Verstoßung gleichkomme, die sich, nach ihrer Ansicht, durch dieses Fehlen von Gewährleistungen auszeichne ; dass diese Bestimmung daher den Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde verkenne ; dass die Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung, hinzufügen, die von Artikel 515-7, Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs vorgesehene Auflösung des Paktes durch Eheschließung verstoße „gegen den Grundsatz der Gleichheit der Vertragspartner“, da der Pakt in diesem Fall unverzüglich beendet ist und die Verpflichtungen, die durch ihn entstanden waren, sofort aufhören zu bestehen ;

65. In Erwägung dessen, dass aus Artikel 515-7, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs hervorgeht, dass einer der Partner den bürgerlichen Solidaritätspakt einseitig beenden kann ; dass er in diesem Fall „dem anderen Partner seinen Entschluss zustellt und eine Abschrift dieser Zustellung an die Geschäftsstelle des Instanzgerichts, welches den ursprünglichen Pakt eingetragen hat, übersendet“ ; dass der Pakt laut Absatz 9 desselben Artikels drei Monate nach der von in eben genanntem Absatz vorgesehenen Zustellung beendet wird, unter dem Vorbehalt, dass eine Abschrift an den Leiter der Geschäftsstelle des Instanzgerichts übermittelt worden ist ;

66. In Erwägung dessen, dass im übrigen auf Grund von Artikel 515-7, Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs einer der Partner den bürgerlichen Solidaritätspakt beenden kann, indem er heiratet ; dass er den anderen Partner durch eine Zustellung davon in Kenntnis setzt und der Pakt, gemäß Absatz 10 dieses Artikels, am Tage der Eheschließung beendet wird ;

67. In Erwägung dessen, dass, erstens, der bürgerliche Solidaritätspakt ein Vertrag ist, welcher der Ehe fremd ist ; dass deshalb seine einseitige Auflösung nicht als „Verstoßung“ bezeichnet werden kann ;

68. In Erwägung dessen, dass, zweitens, wie vorhin gesagt worden ist, unbefristete Verträge, zu denen auch der bürgerliche Solidaritätspakt zählt, immer von der einen oder der anderen Vertragspartei aufgelöst werden können ;

69. In Erwägung dessen, dass, drittens, wie dies oben gesagt worden ist, die sofortige Beendigung des Pakts im Falle der Eheschließung eines der Partner aus der Notwendigkeit erfolgt, das verfassungsrechtliche Gebot der Freiheit der Eheschließung zu beachten ;

70. In Erwägung dessen, dass schließlich, wie dies aus den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 515-7 des Zivilgesetzbuchs hervorgeht, der Partner, zu dessen Lasten die Auflösung des Paktes geht, eine Entschädigung für den gegebenenfalls erlittenen Schaden fordern kann, insbesondere im Falle eines Verschuldens bei der Auflösung des Pakts ; dass, in diesem letzten Fall, die Bestätigung der Möglichkeit, die Haftung des Partners, der den Pakt auflöst, zu begründen dem verfassungsrechtlichen Gebot aus Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 Rechnung trägt, aus welchem folgt, dass jede Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden zufügt, denjenigen, durch den der Schaden entstanden ist, verpflichtet, diesen wiedergutzumachen ;

71. In Erwägung dessen, dass aus diesen Gründen hervorgeht, dass die Bestimmungen über die einseitige Auflösung des Bürgerlichen Solidaritätspakts weder gegen den Grundsatz der Menschenwürde, noch gegen irgend einen anderen Grundsatz von Verfassungsrang verstoßen ;

#### ÜBER DIE AUF VERLETZUNG DES RECHTS AUF ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE GESTÜTZTE RÜGE :

72. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren behaupten, die Eintragung des bürgerlichen Solidaritätspakts bei der Kanzlei des Instanzgerichts und die somit eröffnete Möglichkeit, dass Dritte davon Kenntnis erlangen, verstießen „gegen das Intimleben der Personen, welches im Mittelpunkt des Grundsatzes der Achtung der

Privatsphäre steht“ ; dass somit die Bestimmungen von Artikel 515-3 des Zivilgesetzbuchs verfassungswidrig seien ;

73. In Erwägung dessen, dass der Wortlaut von Artikel 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte bestimmt : „Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung“ ; dass aus der von diesem Artikel ausgerufenen Freiheit die Verpflichtung zur Achtung der Privatsphäre folgt ;

74. In Erwägung dessen, dass der gerügte Gesetzestext Vorschriften für die Eintragung eines bürgerlichen Solidaritätspakts vorsieht, welche ein doppeltes Ziel verfolgen ; dass sie einerseits darauf zielen, die Beachtung der Normen, die im Interesse der Allgemeinheit aufgestellt worden sind und die das Personenstandsrecht regeln, sicherzustellen, Regeln, zu denen insbesondere das Verbot des Inzests gehört ; dass sie andererseits zum Ziel haben, dem bürgerlichen Solidaritätspakt ein genaues Datum zu verleihen, damit der Pakt gegenüber Dritten wirksam wird, bezüglich deren Rechte es, wie gesagt, dem Gesetzgeber obliegt, Schutzbestimmungen zu erlassen ; dass die Eintragung nicht zum Gegenstand hat, die sexuellen Vorlieben der von dem Pakt gebundenen Partner zu enthüllen ;

75. In Erwägung dessen, dass des weiteren die Bedingungen, unter denen die Informationen über den bürgerlichen Solidaritätspakt behandelt, aufbewahrt und Dritten zugänglich gemacht werden, durch ein Dekret unter Mitwirkung des Staatsrates und nach Stellungnahme der zentralen Datenschutzkommission festgelegt werden ; dass die sich aus der Gesetzgebung über den Datenschutz ergebenden Gewährleistungen anwendbar sein werden ; dass, unter diesen Vorbehalten, der Gesetzgeber nicht gegen den Grundsatz der Achtung der Privatsphäre verstoßen hat ;

#### ÜBER DIE AUF MISSACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DER PRÄAMBEL DER VERFASSUNG VON 1946 ÜBER DEN SCHUTZ DES KINDES UND DER FAMILIE GESTÜTZTEN RÜGEN :

76. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren vortragen, der Gesetzgeber habe gegen die Bestimmungen der Absätze 10 und 11 der Präambel der Verfassung von 1946 verstoßen, indem er sich darauf beschränkt hat, die Situation von zwei Personen zu regeln, welche ihr gemeinsames Leben organisieren wollen, ohne dass er dabei die Lage der Kinder, die diese Personen haben können oder die bei ihnen leben können, berücksichtigt hat ;

77. In Erwägung dessen, dass Absatz 10 der Präambel der Verfassung von 1946 bestimmt : „Die Nation sichert dem Individuum und der Familie die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu“ ; dass Absatz 11 lautet : „Sie sichert allen, vor allem den Kindern, den Müttern und den alten Arbeitern, den Schutz ihrer Gesundheit, materielle Sicherheit, Ruhe und Freizeit zu“ ;

78. In Erwägung dessen, dass es dem Gesetzgeber freistand, den bürgerlichen Solidaritätspakt zu schaffen, ohne gleichzeitig das Abstammungsrecht oder die auf die Rechtsstellung Minderjähriger anwendbare Gesetzgebung zu reformieren ; dass, wie gesagt, die bestehenden Vorschriften der Gesetzgebung über die Abstammung und die Bestimmungen zum Schutz der Rechte des Kindes, zu denen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Eltern im

Rahmen ihres Sorgerechts zählen, auf Kinder Anwendung finden, welche von Personen abstammen, die durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt miteinander verbunden wären, beziehungsweise von nur einem der beiden Partner eines solchen Pakts abstammen ; dass im Streitfall bezüglich des Sorgerechts der Familienrichter seine Zuständigkeit beibehält ; dass, unter diesen Voraussetzungen, die vorgetragene Rüge einer sachlichen Grundlage entbehrt ;

79. In Erwägung dessen, dass die Abgeordneten des weiteren geltend machen, das Gesetz „institutionalisierte Möglichkeiten der Bigamie“ ; dass diese Rüge ebenfalls einer sachlichen Grundlage entbehrt ; dass in der Tat sowohl die Vorschriften des vorgelegten Gesetzes über den bürgerlichen Solidaritätspakt, als auch die Bestimmungen über die freie Lebensgemeinschaft weder zum Gegenstand, noch zur Folge haben, das von Artikel 147 des Zivilgesetzbuchs aufgestellte Verbot, eine zweite Ehe einzugehen, solange die erste nicht aufgelöst worden ist, aufzuheben ; dass es darüber hinaus angezeigt ist, hervorzuheben, dass die Vorschriften des neuen Artikels 515-2 des Zivilgesetzbuchs den Abschluss eines bürgerlichen Solidaritätspakts zwischen zwei Personen untersagen, von denen eine verheiratet oder bereits durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden ist ;

80. In Erwägung dessen, dass die Senatoren schließlich vorbringen, die den Partnern eines bürgerlichen Solidaritätspakts eingeräumten Vorteile seien gewichtiger als diejenigen, die den Mitgliedern einer Familie zugesprochen werden ;

81. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber, in Anbetracht des Ziels, welches er sich gesetzt hat, indem er die Lage von zwei Personen, die zusammen leben und gegenseitig durch bestimmte Verpflichtungen und einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebunden sind, berücksichtigt hat, diesen Personen gewisse Vorteile zuerkennen konnte, ohne dabei das Gleichheitsgebot oder den notwendigen, sich aus der Präambel der Verfassung von 1946 ergebenden Schutz der Familie zu verletzen ; dass im übrigen die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs zum Schutz der Rechte der pflichtteilsberechtigten Erben, insbesondere der Abkömmlinge, Anwendung finden ;

82. In Erwägung dessen, dass aus diesen Gründen folgt, dass die auf Verletzung der Absätze 10 und 11 der Präambel der Verfassung von 1946 gestützten Rügen verworfen werden müssen ;

#### ÜBER DIE RÜGE; DIE RECHTE VON IN FREIER LEBENSGEMEINSCHAFT LEBENDEN PERSONEN SEIEN VERLETZT :

83. In Erwägung dessen, dass die Senatoren, Antragsteller der zweiten Anrufung, behaupten, die Definition, die der neue Artikel 515-8 des Zivilgesetzbuchs von der freien Lebensgemeinschaft gibt, verletze die Rechte der Lebensgefährten in dem Maße, in dem „die Beurteilung der festen und ununterbrochenen Eigenschaft des Zusammenlebens die gegenwärtig als Lebensgefährten angesehenen Personen die Anerkennung dieser Eigenschaft entziehen kann und sie damit ohne Rechtfertigung von bestimmten sozialen Vorteilen ausschließt“ ;

84. In Erwägung dessen, dass das Kapitel II mit dem Titel „Über die freie Lebensgemeinschaft“, welches von Artikel 3 des vorgelegten Gesetzes in den Abschnitt XII des Buchs I des Zivilgesetzbuchs eingefügt worden ist, einen einzigen Artikel, 515-8, enthält, welcher lautet : „Die freie Lebensgemeinschaft ist eine tatsächliche

Verbindung, die sich durch das beständige und ununterbrochene gemeinsame Leben zweier als Paar lebender Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auszeichnet“ ;

85. In Erwägung dessen, dass diese Definition zum Gegenstand hat, zu präzisieren, dass der Begriff der freien Lebensgemeinschaft unterschiedslos auf Paare verschiedenen oder gleichen Geschlechts anwendbar sein kann ; dass, für das darüber Hinausgehende, die Definition der Merkmale der freien Lebensgemeinschaft die Definition, die von der Rechtsprechung gegeben wurde, aufnimmt ; dass die Rüge damit einer sachlichen Grundlage entbehrt ;

#### ÜBER DIE RÜGEN, DAS EIGENTUMSRECHT SEI VERLETZT :

86. In Erwägung dessen, dass die Senatoren behaupten, erstens das Gesetz zwingt die Partner eines bürgerlichen Solidaritätspakts dazu, in Rechtsgemeinschaft zu leben, was eine Verletzung des Eigentumsrechts darstelle ; dass die von Artikel 515-5 des Zivilgesetzbuchs vorgesehene Annahme der Rechtsgemeinschaft schon als solche dazu führe, „das Eigentumsrecht der Partner zu verletzen“ ; dass sie zweitens behaupten, diese Rechtsgemeinschaft verkenne die Rechte der Gläubiger ; dass sie drittens vortragen, Artikel 14 des Gesetzes, welcher vorsieht, dass ein Mietvertrag in bestimmten Fällen zu Gunsten des Partners, welcher mit dem Mieter durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt verbunden ist, weiterbesteht, ohne dass weder eine Bedingung der Dauer des Paktes festgelegt, noch der Dauer des vorherigen Zusammenlebens vorgeschrieben worden ist, verletze das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Vermieter und denen der Mieter ;

87. In Erwägung dessen, dass, erstens, wenn die von den Partnern eines bürgerlichen Solidaritätspakts nach der Schließung des Pakts käuflich erworbenen Güter unter den Voraussetzungen des neuen Artikels 515-5 des Zivilgesetzbuchs in die Rechtsgemeinschaft miteinfließen, jeder Partner, welcher die Eigenschaft des Mitberechtigten besitzt, jederzeit die Aufteilung der ungeteilten Güter herbeiführen kann, da auf Grund von Artikel 815 des Zivilgesetzbuchs niemand gezwungen werden kann, in einer Rechtsgemeinschaft zu bleiben ; dass, zweitens, aus den Vorschriften von Artikel 815-17 desselben Gesetzbuchs hervorgeht, dass die Gläubiger, die, vor der Gründung der Rechtsgemeinschaft, Ansprüche gegenüber den ungeteilten Gütern hätten erheben können, sowie die Gläubiger, deren Anspruch aus der Erhaltung oder der Verwaltung dieser Güter herrührt, die Pfändung und die Veräußerung dieser Güter weiterführen können ; dass in Anwendung desselben Artikels die persönlichen Gläubiger eines der Mitberechtigten die Möglichkeit besitzen, im Namen ihres Schuldners die Aufteilung der Güter zu veranlassen oder in die Aufteilung einzugreifen, welche vom Schuldner vorgenommen worden wäre ;

88. In Erwägung dessen, dass, unter dem Vorbehalt dieser Auslegung, weder das Eigentumsrecht der Partner des Pakts, noch das Eigentumsrecht ihrer Gläubiger verletzt ist ; dass die Partner in jedem Fall, wenn sie die rechtlichen Auswirkungen der Rechtsgemeinschaft und insbesondere die Schwierigkeiten der Verwaltung der Güter, zu denen sie führen kann, vermeiden wollen, unter den eben dargelegten Bedingungen sich frei dazu entschließen können, die Gesamtheit der Güter, die sie nach Abschluss des Paktes käuflich erwerben werden, anderen rechtlichen Regelungen zu unterwerfen ;

89. In Erwägung dessen, dass, der Gesetzgeber schließlich die Fortführung des Mietvertrags zum Vorteil einer Person, die mit dem Mieter durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt verbunden ist, für den Fall ausdehnen konnte, in dem die Wohnung vom Mieter verlassen

worden ist oder eine Übertragung der Rechte aus dem Vertrag auf Grund des Todes des Mieters stattgefunden hat, ohne dabei einen Eingriff in die Rechte des Vermieters vorzunehmen, welcher durch seine Schwere einer Verletzung des Eigentumsrechts des Vermieters gleichkäme ; dass letztendlich die Weiterführung und die Übertragung des Mietvertrages schon von den Artikeln 14 und 15 des oben genannten Gesetzes vom 6. Juli 1989 für den Ehepartner oder Lebensgefährten vorgesehen sind ; dass der Partner, der mit dem Vermieter durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt verbunden ist, seinerseits gemäß Artikel 14 des vorgelegten Gesetzes eine identische Behandlung genießt wie diejenige, die dem Ehepartner oder Lebensgefährten im Falle der Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter vorbehalten ist ; dass die von den Antragstellern gerügte Vorschrift keinen Grundsatz von Verfassungsrang verkennt ;

90. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen ;

91. In Erwägung dessen, dass aus all diesen Gründen folgt, dass die Artikel 1 bis 7 und 13 bis 15 des Gesetzes über den bürgerlichen Solidaritätspakt für verfassungsgemäß erklärt werden müssen, unter den oben formulierten Vorbehalten und unter Berücksichtigung der oben erfolgten Präzisierungen, die sich insbesondere beziehen auf die Bedingung des gemeinsamen Lebens der durch einen bürgerlichen Solidaritätspakt gebundenen Personen, auf die absolute Nichtigkeit des Pakts im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften des Artikels 515-2 des Zivilgesetzbuchs, auf die Eigenschaft der notwendigen Nachweise zur Beseitigung der von Artikel 515-5 des Zivilgesetzbuchs aufgestellten Vermutung der Rechtsgemeinschaft, auf die rechtliche Regelung der Rechtsgemeinschaft, auf die Auslegung der schon in Kraft befindlichen Vorschriften, welche die Begriffe „Lediger“ und „eheliche Lebensgemeinschaft“ verwenden, auf die verbindliche Eigenschaft der gegenseitigen und materiellen Unterstützung, die sich die Partner des Pakts schulden, auf den Zugang Dritter zu den verschiedenen Registern, in denen der Pakt eingetragen ist, auf die Achtung der Privatsphäre der Vertragspartner, sowie auf das Recht eines Partners auf Entschädigung im Falle des Verschuldens des anderen Partners bei der einseitigen Auflösung des Paktes ;

#### ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Der Schriftsatz des Herrn Abgeordneten Claude GOASGUEN wird für unzulässig erklärt.

Artikel 2 – Unter den Vorbehalten und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Präzisierungen werden die Artikel 1 bis 7 und 13 bis 15 des Gesetzes über den bürgerlichen Solidaritätspakt für verfassungsgemäß erklärt.

Artikel 3 – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 9. November 1999 unter dem Vorsitz von Herrn Yves GUENA, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Georges ABADIE, Michel AMELLER, Jean-Claude COLLIARD, Alain LANCELOT, Noëlle LENOIR, Pierre MAZEAUD und Simone VEIL.